



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 50 (S. 131-132)**
Titel **Verordnung zum Jugendhilfegesetz (Änderung)**
Ordnungsnummer **852.11**
Datum 04.03.1987

[S. 131] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

§ 26. Die Unterhaltsbeiträge werden höchstens bis zu Fr. 575.– je Kind und Monat bevorschusst und nur soweit, als die Grenzen der Anspruchsberechtigung gemäss § 29 nicht überschritten werden. Höhe

§ 29. Kein Anspruch auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge besteht, wenn folgende Einkommens- bzw. Vermögensgrenzen überschritten sind: Grenzen der Anspruchsberechtigung

a) beim Kind Fr. 11000.– Einkommen im Jahr;

b) beim nicht verpflichteten alleinstehenden Elternteil:

Fr. 36500.– Reineinkommen pro Jahr zuzüglich

Fr. 3500.– für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr. 115000.– Reinvermögen;

Von dem Fr. 35000.– übersteigenden gesamten Familienvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Reineinkommen zugerechnet;

c) beim nicht verpflichteten verheirateten Elternteil:

Fr. 48000.– Reineinkommen pro Jahr zuzüglich

Fr. 3500.– für jedes von ihm unterhaltene Kind;

Fr. 140000.– Reinvermögen;

Von dem Fr. 45000.– übersteigenden gesamten Familienvermögen wird $\frac{1}{15}$ dem Reineinkommen zugerechnet.

Ergeben die einer Familie monatlich insgesamt zu bevorschussenden Unterhaltsbeiträge weniger als Fr. 60.–, entfällt eine Bevorschussung.

§ 45. Die Höhe der Überbrückungshilfen bemisst sich nach der Höhe des Unterhaltsbeitrages, welcher aufgrund der Verhältnisse voraussichtlich festgesetzt wird; die Überbrückungshilfe beträgt aber höchstens Fr. 460.– je Kind und Monat. // [S. 132] Bemessung

II. Diese Änderung tritt rückwirkend auf 1. Februar 1987 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.



Zürich, den 4. März 1987

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Stucki

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/08.04.2015]